

verläuft wie bei den Holothuriern. Bei der Beobachtung ist aber darauf zu achten, daß man nicht Strömungen, welche in der Untersuchungsflüssigkeit durch das den Steincanal überkleidende wimpernde Coelom-epithel hervorgebracht werden, mit der im Inneren des Steincanals befindlichen Strömung verwechselt.

Bei *Asterina* ist die Wand des Steincanals zu stark verkalkt, um einen unmittelbaren Einblick in das Innere zu gewähren. Schneidet man ihn aber am lebenden Thiere so heraus, daß man sowohl an seinem aboralen als adoralen Ende eine möglichst glatte, quere Schnittfläche bekommt und untersucht denselben auch hier wieder in der eigenen Leibeshöhlenflüssigkeit des Thieres, so sieht man, wie kleine Körnchen, feine Tröpfchen u. dgl. an der aboralen Schnittfläche herangewirbelt werden und einströmen, während an der adoralen Schnittfläche das entgegengesetzte Verhalten bemerklich ist. Besonders schön sah ich bei *Asterina Panzerii* schwarze Farbkörnchen, die in möglichster Feinheit der Untersuchungs-Flüssigkeit beigemischt worden waren, an der einen (aboralen) Schnittfläche ein-, an der anderen (adoralen) ausströmen.

Bei *Antedon rosacea* wurden interambulacrale Stücke der Kelchdecke an frischen, lebenden Thieren durch einige rasche Schnitte abgetrennt und in Seewasser mit der Außenfläche nach oben ausgebreitet. Die Untersuchung der nun leicht wahrnehmbaren Kelchporen ergab, daß auch hier die Richtung des Stromes an jedem Kelchporus von außen nach innen geht und im Stande ist sehr feine (aber nur solche) Körnchen mit sich zu reißen.

Endlich ließ sich auch bei Auricularien das Gleiche feststellen. Dem Seewasser, in welchem ich die Larven untersuchte, setzte ich etwas Carmin in möglichst feiner Verreibung zu und konnte nunmehr beobachten, dass einzelne Farbkörnchen durch den wimpernden Rückenporus hindurch ihren Weg bis in die Hydrocoel-Anlage nahmen.

Bonn, 4. Mai 1890.

III. Mittheilungen aus Museen, Instituten etc.

1. Deutsche Zoologische Gesellschaft.

Die Unterzeichneten bringen nachstehende Beschlüsse der constituierenden Versammlung hierdurch zur Kenntnis der Herren Mitglieder und Fachgenossen.

I.

Statuten der Deutschen Zoologischen Gesellschaft.

§ 1.

Die »Deutsche Zoologische Gesellschaft« ist eine Vereinigung auf dem Gebiete der Zoologie thätiger Forscher, welche den Zweck verfolgt, die zoologische Wissenschaft zu fördern, die gemeinsamen Interessen zu wahren und die persönlichen Beziehungen der Mitglieder zu pflegen.

§ 2.

Diesen Zweck sucht sie zu erreichen

- a) durch jährlich einmal stattfindende Versammlungen zur Abhaltung von Vorträgen und Demonstrationen, zur Erstattung von Referaten und zur Besprechung und Feststellung gemeinsam in Angriff zu nehmender Aufgaben,
- b) durch Veröffentlichung von Berichten und anderen, in ihrem Umfange vom Stande der Mittel der Gesellschaft abhängigen gemeinsamen Arbeiten.

§ 3.

Mitglied kann Jeder werden, der als Forscher in irgend einem Zweige der Zoologie hervorgetreten ist.

§ 4.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Schriftführer entgegen. Von der erfolgten Aufnahme durch den Vorstand macht er dem Betreffenden Mittheilung. Der Vorstand entscheidet in zweifelhaften Fällen, ob die Bedingungen zur Aufnahme erfüllt sind.

§ 5.

Jedes Mitglied zahlt zu Anfang des Geschäftsjahres, welches mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März endet, einen Jahresbeitrag von zehn Mark an die Casse der Gesellschaft.

Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. März 1891.

Wer im Laufe eines Geschäftsjahres eintritt, zahlt den vollen Jahresbeitrag.

§ 6.

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt auf Erklärung an den Schriftführer oder durch Verweigerung der Beitragszahlung.

§ 7.

Die Jahres-Versammlung beschließt über Ort und Zeit der nächstjährigen Versammlung. In Ausnahmefällen, wenn unüberwindliche Hindernisse das Stattfinden der Versammlung an dem von der vorjährigen Versammlung beschlossenen Orte oder zu der von ihr festgesetzten Zeit unmöglich machen, kann der Vorstand Beides bestimmen.

Die Vorbereitung der Versammlungen und die Einladung zu denselben besorgt der Vorstand. Derselbe bestimmt auch die Dauer der Versammlungen.

Über jede Versammlung wird ein Bericht veröffentlicht.

§ 8.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem Vorstande versehen. Derselbe besteht aus:

- 1) einem Vorsitzenden, welcher in den Versammlungen den Vorsitz führt und die Oberleitung der Geschäfte hat,
- 2) drei stellvertretenden Vorsitzenden, welche in schwierigen und zweifelhaften Fällen der Geschäftsführung gemeinsam mit den beiden anderen Vorstandsmitgliedern durch einfache Stimmenmehrheit entscheiden,
- 3) einem Schriftführer, welcher die laufenden Geschäfte besorgt und die Casse der Gesellschaft führt. Derselbe wird nach Ermessen des Vorstandes honoriert.

§ 9.

Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich auf zwei Jahre.

Während ihrer Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstande auf die Restzeit der Amtsdauer durch Zuwahl ersetzt.

§ 10.

Der Schriftführer ist unbeschränkt wiederwählbar. Der Vorsitzende kann nach Ablauf seiner Amtszeit während der nächsten zwei Wahlperioden nicht wieder Vorsitzender sein.

§ 11.

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch Zettelabstimmung der Mitglieder. Die Aufforderung zu derselben sowie der Vorschlag des Vorstandes für das Amt des Schriftführers haben rechtzeitig durch den Vorstand zu erfolgen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß jedes Mitglied bis zum 15. März seinen Wahlzettel an den abtretenden Vorsitzenden einsendet. Dieser Wahlzettel muß enthalten: 1) den Namen eines Mitgliedes für das Amt des Vorsitzenden, 2) drei Namen für das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden und 3) den Namen für das Amt des Schriftführers. Die Stellvertreter werden nach der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen als 1., 2. und 3. bezeichnet. Als gewählt gelten Diejenigen, welche die relative Majorität der Stimmen erhalten haben.

Zettel, welche nach dem 15. März eingehen, sind ungültig.

Das Wahlergebnis stellt der Vorsitzende in Gegenwart eines Notars fest; es wird von demselben unter Angabe der Stimmzahlen im Vereinsorgan bekannt gemacht.

§ 12.

Die Jahresbeiträge dienen zunächst zur Bestreitung der Unkosten, welche aus den in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Geschäften erwachsen.

Das Übrige wird auf Antrag des Vorstandes und nach Beschluss der Jahres-Versammlung im Sinne des § 2, unter b verwendet.

§ 13.

Der Rechnungsabschluß des Geschäftsjahres wird von dem Schriftführer der Jahres-Versammlung vorgelegt, welche auf Grund der Prüfung der Rechnung durch zwei von ihr ernannte Revisoren Beschluß faßt.

§ 14.

Als Organ für alle geschäftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft dient der »Zoologische Anzeiger«.

Der Bericht über die Jahres-Versammlung wird als Beilage zum »Zoologischen Anzeiger« ausgegeben. Jedem Mitgliede wird ein Exemplar desselben unentgeltlich geliefert.

§ 15.

Diese Statuten gelten zunächst für die Dauer von vier Jahren. Erst nach Ablauf dieser Frist kann eine Änderung derselben stattfinden.

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen mindestens drei Monate vor der Jahres-Versammlung eingebracht und spätestens zwei Monate vor der Jahres-Versammlung den Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden. Zur Annahme solcher Anträge ist $\frac{2}{3}$ -Majorität der Anwesenden erforderlich.

§ 16.

Wird ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, so ist derselbe vom Vorsitzenden zur schriftlichen Abstimmung zu bringen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder dafür stimmen. Die darauf folgende letzte Jahres-Versammlung entscheidet über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

II.

Die Wahl des Vorstandes findet in diesem Jahre am 1. August statt.

Die Versendung der Wahlzettel erfolgt am 15. Juli durch den Schriftführer.

III.

Die nächste Versammlung findet gegen Ende der Universitäts-Osterferien 1891 in **Leipzig** statt.

IV.

Der Gesellschaft sind bis jetzt als Mitglieder beigetreten die Herren:

Stephan Apáthy, Prof. in Klausenburg.
 Freiherr Hans von Berlepsch.
 Rudolf Blasius, Prof. in Braunschweig.
 Wilh. Blasius, Prof. in Braunschweig.
 Dr. O. Böttger in Frankfurt a. M.
 Max Braun, Prof. in Rostock.
 Dr. Otto Bürger in Göttingen.
 O. Bütschli, Prof. in Heidelberg.
 Just. Carrière, Prof. in Straßburg i. E.
 J. Victor Carus, Prof. in Leipzig.
 C. Claus, Prof. in Wien.
 Dr. J. C. Cori in Prag.
 K. W. von Dalla-Torre, Prof. in Innsbruck.
 Dr. L. Döderlein, Prof. in Straßburg i. E.
 Dr. L. Dreyfus in Wiesbaden.
 Dr. Hans Driesch in Jena.
 Dr. Karl Eckstein in Eberswalde.
 E. Ehlers, Prof. in Göttingen.
 Theod. Eimer, Prof. in Tübingen.
 Dr. Hugo Eisig, Prof. in Neapel.

K. Fiedler in Hottingen.
 Paul Fraisse, Prof. in Leipzig.
 Alex. Goette, Prof. in Straßburg.
 Ludw. v. Graff, Prof. in Graz.
 Richard Greeff, Prof. in Marburg.
 C. Grobben, Prof. in Wien.
 Aug. Gruber, Prof. in Freiburg i. B.
 Dr. Wilh. Haacke in Frankfurt a. M.
 Dr. V. Häcker in Freiburg i. B.
 Dr. Bela v. Haller in Retesdorf.
 Dr. O. Hamann in Göttingen.
 Ernst Hartert in Marburg.
 C. Hasse, Prof. in Breslau.
 Berth. Hatschek, Prof. in Prag.
 Dr. H. Henking in Göttingen.
 Rich. Hertwig, Prof. in München.
 W. Hess, Prof. in Hannover.
 Dr. Luc. von Heyden, Major z. D. in Frankfurt a. M.
 Const. Hilger in Heidelberg.
 C. B. Klunzinger, Prof. in Stuttgart.
 Dr. W. Kobelt in Schwanheim b. Frankfurt a. M.
 G. von Koch, Prof. in Darmstadt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zoologischer Anzeiger](#)

Jahr/Year: 1890

Band/Volume: [13](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [1. Deutsche Zoologische Gesellschaft 379-383](#)